

Streitigkeiten, Zwist und Trennung – Eheprozesse vor dem Ravensburger Konsistorium im 18. Jahrhundert

VON SABINE MÜCKE

Zwischen 1650 und 1802 wurden vor dem evangelischen Ehegericht der freien Reichsstadt Ehe- und Scheidungsklagen der protestantischen Bevölkerung verhandelt. Vor allem Frauen nutzten diese Gerichtsinstanz, um ihre Rechte zu wahren oder die Trennung von ihren Ehemännern durchzusetzen. Die überlieferten Prozessakten gewähren einen detaillierten Blick auf die alltäglichen Streitereien und Händel zwischen Eheleuten und zeigen, wie strukturell konflikthaft das Zusammenleben von Männern und Frauen in der frühen Neuzeit war.

Die Institution Ehe erwies sich im Verlauf der Geschichte als überaus wandlungs- und anpassungsfähig: Bis ins 12. Jahrhundert hinein stand hauptsächlich ihre politische Bedeutung als Bündnisstiftendes Element zwischen Adelsfamilien im Vordergrund, im katholischen Mittelalter wurde die Ehe zum Sakrament erhoben und geriet damit verstärkt unter kirchlichen Einfluss. In der Reformation wurde sie zu einem »weltlich Ding« erklärt, im Zuge der Aufklärung traten die konfessionellen Legitimationsmuster schließlich in den Hintergrund, die Ehe wurde zunehmend als Bereich des Zivilrechts definiert und seit dem 19. Jahrhundert im Bürgertum die einzige standesgemäße, gesellschaftlich akzeptierte Form des Zusammenlebens von Männern und Frauen.

Die Ehe ist, allen Unkenrufen und der hohen Scheidungsrate zum Trotz, auch im 21. Jahrhundert noch die verbreitetste Form des Zusammenlebens von Männern und Frauen. Zwar wird der »Bund fürs Leben« immer seltener für die Dauer desselben geschlossen, leben Paare auch ohne Trauschein in eheähnlichen Lebensgemeinschaften zusammen, etablierten sich alternative Beziehungs- und Familienmodelle wie die Lebensabschnittspartnerschaft oder die Patchworkfamilie. Aber vor allem Partner, die bereits einige Zeit zusammen sind und die gemeinsam Kinder aufziehen wollen, entschließen sich spätestens dann für den Gang vor das Standesamt.

Das mag auch daran liegen, dass die Ehe bis heute die Lebensform ist, die gesellschaftlich und politisch am meisten akzeptiert, gefördert und geschützt wird. Bei aller öffentlichen und politischen Aufmerksamkeit ist sie aber seit dem 19. Jahrhundert gleichzeitig der privateste und intimste Bereich der Gesellschaft – eine Konstellation, die sich besonders für Frauen aufgrund ihrer schlechteren politischen und rechtlichen Stellung und ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit mitunter äußerst negativ auswirkte: Ehestreitigkeiten, häusliche Gewalt, finanzielle und familiäre Probleme wurden als reine Privatangelegenheit angesehen, die in der Öffentlichkeit weitestgehend tabuisiert und damit unsichtbar gemacht wurden.

Die Ehe der frühen Neuzeit dagegen war noch nicht zu einer reinen Privatsache und Familienangelegenheit geworden. Hatten sich ohnehin Öffentlichkeit und

Privatsphäre noch nicht in dem Maße zu getrennten Bereichen entwickelt, wie es im bürgerlichen 19. Jahrhundert der Fall sein sollte.

Ehe in der frühneuzeitlichen Stadt

Die Ehe war im Stadtbürgertum des späten Mittelalters und verstärkt durch die Reformation zu einem zentralen Bestandteil der politischen und sozialen Ordnung geworden. Die städtische Obrigkeit erweiterte ihren Einfluss auf Heirat und Ehe, indem in vielen reformierten Städten spezielle Ehegerichte gegründet wurden, um voreheliche Sexualität, heimliche Eheschließungen, streitende Eheleute und Ehebruch in ihrer Stadt ahnden zu können.

Im städtischen Handwerk hatte die Ehe ohnehin eine besondere Bedeutung, konnte doch schon im Spätmittelalter nur derjenige Meister werden der von ehelicher Geburt und verheiratet war. Die meisten Handwerkerhaushalte der frühen Neuzeit waren Kleinstbetriebe und mussten mit nur einem Lehrling oder Gesellen auskommen.¹ Gesinde, das der Hausfrau zur Hand ging, war eher die Ausnahme. Um so wichtiger war die Arbeitsteilung zwischen den Eheleuten und die Mithilfe der Ehefrau in der Werkstatt und beim Verkauf der Waren. Eine Beschränkung der Frau auf das Innere des Hauses, den Haushalt und die Pflege und Erziehung der Kinder, konnte sich in der frühen Neuzeit noch nicht durchsetzen.

Die Ehe war nicht vorrangig auf Liebe und Emotionen gegründet, vielmehr war sie im Stadtbürgertum der frühen Neuzeit in erster Linie eine Wirtschaftsgemeinschaft. Die Qualität des Zusammenlebens von Mann und Frau wurde in hohem Maße von der Fähigkeit bestimmt, miteinander arbeiten und auskommen zu können.²

Was geschah aber, wenn Ehepaare eben dies nicht konnten, wenn Streit und Konflikte eskalierten, Handgreiflichkeiten und »aus dem Hause laufen« an der Tagesordnung waren, die Arbeit in der Werkstatt liegen blieb, Ehemänner sich von ihren Frauen mit vergiftetem Essen bedroht wähten, und Frauen fürchteten, ihr Leben zu verlieren, weil sie gewalttätige Ehemänner hatten? Zwar gab es seit der Reformation für evangelische Ehen die Möglichkeit der Ehescheidung, diese wurde jedoch nur selten, und dann meist im Falle von Ehebruch, bei böswilligem Verlassen oder bei versuchtem Gattenmord, bei Anschlägen auf Leib und Leben ausgesprochen.

Wenn Ehepaare sich nicht (mehr) verstanden, sich uneinig über die Haushaltsführung waren oder das dauernde Nachtschwärmen ihrer Partner leid waren, konnten Ehefrauen und -männer versuchen, vor dem Magistrat oder dem Ehegericht eine zeitweilige Trennung oder eine Schlichtung des Konflikts durch richterlichen Bescheid zu erwirken.

1 Die städtischen Haushalte der frühen Neuzeit bestanden im Schnitt aus vier Personen, in Ravensburg lag die durchschnittliche Haushaltsgröße Ende des 18. Jahrhunderts sogar nur bei 3,4 Personen.

2 Heide Wunder prägte für die frühe Neuzeit den Begriff vom »Ehepaar als Arbeitspaar«. Vgl. dies.: »Er ist die Sonn', sie ist der Mond«. Frauen in der frühen Neuzeit, München 1992; LESEMANN, Silke: Arbeit, Ehre, Geschlechterbeziehungen, Hildesheim 1994.

Während die Beziehungskrise und der Ehekrach heute weitgehend hinter verschlossenen Türen ausgetragen werden, wählten in der frühen Neuzeit insbesondere Frauen den Gang vor eine öffentliche Instanz, wenn vorherige Schlichtungsversuche durch Nachbarn, Verwandte, den Beichtvater oder Pfarrer erfolglos geblieben waren.

Eine der etwa zwei Dutzend protestantischen Handwerkerfrauen, deren Klagen vor dem Ravensburger Ehegericht aus der Zeit von 1680–1802 überliefert sind, war Margaretha Kollöfflin. Die Ehefrau des Schuhmachers Peter Kollöffel ließ in der Gerichtsverhandlung vom 13. Juni 1798 folgende Beschwerde gegen ihren Mann vorbringen:

»Bey ihrer Verheürathung seye sie durch ihren Mann wegen verheimblicher und verschwiegener Schulden hindergangen und belogen worden. Neben diesem trette auch durch die nunmehrige Erfahrung der Umstand ein, daß er seine Profession nicht verstehe mit folglich er sie und eine allfallige Familie nicht ernehren könne, auch seye derselbe ein zänkischer, hämischer, unfriedfertiger Mann, der viehische Geilheitstribe zeige und der, wenn diese nicht befriediget werden, sie mit Schlägen und anderem unanständigen Betragen mißhandle. Sie bäte also, aus angebrachten Gründen, sie von ihrem Manne zu Tisch und Bett zu scheiden, da sie jezo noch ohne eine Leibesfrucht seye, mithin gehe könne, wo sie wolle, wo sie im Gegenthail, wenn sie länger bei ihm bleibe müßte, nichts anderes vor Augen sehe, als daß sie am Ende mit noch mehreren, den stättischen Almosen zur Last fallen würde – mit dem Anhang, daß sich ihr Mann schon öfters habe verlautten lassen, daß er nur solange bey ihr bleiben wolle, als lange noch etwas von ihren, Vermögen übrig seye. Wann dieses vollends aufgezehret wäre, alsdann wolle er seinen huth aufsetzen und sie ihrem Schicksal überlassen.«³

Die jungverheiratete Frau Kollöfflin machte keinen Hehl aus ihrer Enttäuschung über den bisherigen Verlauf ihrer Ehe und schonte auch den Ruf ihres Mannes nicht. Ihre Anschuldigungen und Forderungen waren im Ravensburg des 18. Jhs. durchaus keine Ausnahme, sondern können als typische Eheklage dieser Zeit angesehen werden.

Fast alle Gerichtsakten thematisieren finanzielle Misswirtschaft, Verschwendung, fehlendes handwerkliches Können, Unehrllichkeit, Unzuverlässigkeit und häusliche Gewalt, seltener sind dagegen Klagen, die sich explizit auf mangelnde Zuneigung, Liebe oder Treue beziehen.

Die Prozessakten und Klageschriften des Ehegerichts sind damit eine vielseitige Quelle für die frühneuzeitliche Alltags- und Geschlechtergeschichte, geben sie doch schwere Auseinandersetzungen und alltägliche Zwistigkeiten wieder, die in Ravensburger Handwerkerhaushalten ausgetragen wurden und zeigen, wie diese Streitigkeiten beigelegt wurden und welche Rolle die obrigkeitlichen Institutionen dabei spielten. Sie vermitteln auch ein differenziertes Bild von der Ausgestaltung des innerehelichen Geschlechterverhältnisses und der Verteilung der Rollen und

³ Konsistorium. Bü 21, Protokoll vom 21. April 1795. Die Akten des Ravensburger Konsistoriums befanden sich bis 1999 im Dekanatsarchiv Ravensburg und liegen heute im Landeskirchlichen Sprengelarchiv Ulm.

Arbeitsbereiche im frühneuzeitlichen Haushalt. Geschlechtsspezifische Bedingungen, gesellschaftliche Einschränkungen, denen Frauen und Männer auf verschiedene Weise unterworfen waren, aber auch ihre Handlungsspielräume werden in diesen Gerichtsakten sichtbar.

Wie beurteilte nun das Gericht die Sorgen von Frauen wie Margaretha Kollöfflin um Auskommen, Vermögen und Gesundheit?

Die Quellen geben Auskunft, ob, und wenn ja, welche Möglichkeiten insbesondere Frauen in einer obrigkeitlich und ständisch reglementierten Welt offenstanden, ihre Lebenssituation zu ändern, welche Alternativen sie hatten und wie sie ihre Rechte wahrnehmen konnten. Bevor wir uns den Eheprozessen von Margaretha Kollöfflin und einigen ihrer Zeitgenossinnen zuwenden, soll zunächst das frühneuzeitliche Ravensburger Ehegericht einmal genauer vorgestellt werden.

Das Ravensburger Ehegericht⁴

Das Ravensburger Ehegericht, auch Konsistorium genannt, war eine rein evangelische Behörde und seine Einrichtung im Jahr 1546 eine direkte Folge der Reformation. Mit der Möglichkeit der Ehescheidung entstand im Zuge der Reformation ein gänzlich neuer Bereich des ehelichen Rechts. Die rechtliche Regelung von Ehesachen war in der frühen Neuzeit eine komplizierte Angelegenheit, da sich hier die Zuständigkeiten von konfessionell-kirchlichem und zivilem Recht überschneiden. Im Gegensatz zu den mittelalterlichen geistlichen Gerichten wurden die nachreformatorischen Ehegerichte von der Stadtoberkeit organisiert, im paritätischen Ravensburg also nur vom evangelischen Ratsteil. Die paritätische Stadtverfassung gestand jeder Religionspartei Eigenständigkeit in Kirchen- und Schulangelegenheiten zu. Sache der evangelischen Ehegerichte war es demnach, über den rechtmäßigen Bestand einer Ehe, über die Notwendigkeit oder Möglichkeit einer Ehescheidung zu entscheiden und vor allem Streitigkeiten zwischen den Eheleuten beizulegen und sie zu einer friedlichen Eheführung zu ermahnen. Die zivil- und strafrechtlichen Belange blieben in der Hand des gesamten Ravensburger Rates, und auch güterrechtliche Entscheidungen wurden nach wie vor vom Rat getroffen.

Das Personal des Ravensburger Ehegerichts setzte sich aus einem Gerichtsvorsitzenden – meist der amtierende evangelische Bürgermeister oder Stadttammann – seinem Stellvertreter, vier bis sieben Eherichtern und einem Schreiber zusammen. Unter den Eherichtern befanden sich ein oder zwei evangelische Geistliche, die Übrigen waren evangelische Ratsmitglieder.

Das Ravensburger Ehegericht befand sich zunächst in den Räumen der evangelischen Mädchenschule in der Klosterstrasse 15, 1669 zog das Gericht wegen »der

⁴ Die Akten des ehemaligen Ravensburger Ehegerichts waren bisher weitestgehend unerschlossen. Den Hinweis auf diese Quellen verdanke ich Dorothee Breucker, von 1991 bis 1996 Leiterin des städtischen Projekts Ravensburger Frauengeschichte. Weitere Informationen zu diesem Thema sind meiner Magisterarbeit »Geschlechterbeziehungen und Ehekonzepte im 18. Jahrhundert – Männer und Frauen auf der Bühne des Ravensburger Ehegerichts« zu entnehmen, die im Stadtarchiv Ravensburg einsehbar ist.

dort mangelnden Bequemlichkeit« (!) in die obere Stube der Knabenschule⁵ um. Später tagte das Gericht bis zu seiner Aufhebung 1802 jeweils am ersten Donnerstag eines Monats in der Wohnung des Gerichtsvorsitzenden.

Der typische Prozessverlauf vor dem Ravensburger Konsistorium lässt sich anhand der überlieferten Verhandlungsprotokolle rekonstruieren. Das Ehegericht wurde in der Regel auf Anruf einer Partei tätig. Nur in wenigen Fällen handelte das Gericht von Amts wegen, indem es zänkische Eheleute aus eigener Initiative zur Rechenschaft zog.

Das Gericht agierte nicht ausschließlich als Rechtsprechungsinstanz, da Ehescheidungen auch in Ravensburg, wie bereits oben erwähnt, nur sehr selten ausgesprochen wurden. Häufiger entschied sich das Gericht für eine befristete Trennung der zerstrittenen Eheleute. In der Regel trat es aber als schlichtende und beratende Institution in Ehefragen hervor. Es nahm daher nicht notwendigerweise eine Richterposition ein, sondern bemühte sich, quasi als »Unparteiischer«, den Frieden zwischen den Eheleuten wiederherzustellen. Das Gerichtsverfahren war ein sogenanntes Probationsverfahren und bestand aus Klage, Gegenklage und Widerreden der streitenden Parteien. Die Klage konnte mündlich vorgebracht oder schriftlich beim Gericht eingereicht werden. Zogen sich der mündliche Vortrag und die anschließende Gegenklage zu sehr in die Länge, konnte das Gericht die Parteien auch während des laufenden Verfahrens auffordern, ihre Klagen schriftlich zusammenzufassen.

Vor Gericht wurden beide Klageparteien von Fürsprechern und Beiständen begleitet. Bei ihnen handelte es sich nicht unbedingt um gelernte Anwälte oder Advokaten. Meist waren es männliche Verwandte oder Vertraute mit Erfahrung in Gerichtssachen. Die Zuziehung von Beiständen war männlichen Klägern und Beklagten nicht zwingend vorgeschrieben.

Verheiratete Frauen waren dagegen nicht rechtsfähig und benötigten vor Gericht einen Vormund.

Konfliktstoffe: Geld und Güter, Arbeit und Kompetenzen

Im Verhandlungsprotokoll der Ehesache Maria Ursula Sauerin geb. Herzin gegen Christoph Sauer, Zeugmacher⁶, vom 18. Januar 1785 heißt es, die Auseinandersetzung der jungverheirateten Eheleute dauere bereits mehrere Wochen an und sei in der ganzen Stadt bekannt. Ursula Sauerin war zu ihrem Vater zurückgekehrt, nachdem ihr Mann sich nicht an die Ermahnungen des Pfarrers gehalten hatte und »*sie vier Tage danach ohne Ursach braun und blau geschlagen habe, außerdem habe er 6 Wochen keinen Streich gearbeitet, sondern auf den Märkten Waren unter Preis verschleudert*«. Weiter ließ Frau Sauerin durch ihren Beistand vortragen: »*Das alles habe ihr die leidige Aussicht eröffnet, daß sie etwan mit ihrem*

⁵ Gemeint ist vermutlich die deutsche Knabenschule, die sich am Gänsbühl, in einem Haus auf dem Areal des heutigen Josefsbaus befand.

⁶ Zeugmacher: fertigt glatte, schmale, nicht gewalkte Wollstoffe an, die meist zu Kleiderstoffen weiterverarbeitet werden.

Mann ein paar Jahre unzufrieden lebe und hernach, da er mehr den Handler als den Zeugmacher vorstelle, um ihre weiblichen Rechte gebracht und mit Kindern belastet dem löbl. Publico anheimfallen würde. (...) Um also demselben auszuweichen, bäte sie von Seiten des löbl. Consistorio zu erlauben, daß sie 1 bis 2 Jahre von ihren Mann entfernt bleiben dürfte, wo sie sodann, wann er zeigen könnte, daß er sie und Kinder erneren könne, sich wieder zu demselben verfügen wolle. Würde aber lobw. Konsistorium bestehen daß sie es gleich jezo thun solle, wäre sie auch bereit gehorsam zu leisten, müsste aber zugleich bitten, Sie wegen ihres eingebrachten – da sie durchaus keine Handlende (Händlerin), sondern wie in der Kirche verkündet, eine Zeugmacherin sein wolle – gegen das in medio liegende Statutem in Sicherheit zu stellen.«

Ursula Sauerin stellte als Hauptursache ihrer Klage die berufliche Veränderung ihres Mannes vom Zeugmacher zum Händler dar. Welche Möglichkeiten der Einflussnahme hatte sie in dieser Situation, welche Rechte standen ihr als Ehefrau zu?

Im Handwerk und im Handel stellte die Arbeitsteilung zwischen den Eheleuten, sowie die weitgehend eigenverantwortlichen Tätigkeiten der Ehefrauen im Bereich des Warenverkaufs und der Hauswirtschaft die Basis der frühneuzeitlichen Hausökonomie dar. Nur das gemeinsame Arbeitsergebnis von Mann und Frau, gegenseitiges Vertrauen, Hilfe und Unterstützung garantierte dem Ehepaar die wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit. Daher wurde die Wahl der Ehepartner mit Blick auf die ökonomischen Anforderungen getroffen. Die Eheschließung besaß in der frühen Neuzeit »Vertragscharakter«: die finanziellen Vereinbarungen, Rechte und Pflichten wurden bereits im Vorfeld durch Heiratsabsprachen und Eheverträge festgelegt.

Der Inhalt des Sauerischen Ehevertrags ist uns zwar nicht bekannt, vermutlich hatten sie aber, wie damals bei jungen Ehepaaren üblich, eine allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart. Aus einem im Ravensburger Stadtarchiv verwahrten Heiratsbrief geht hervor, dass in diesem Falle »von dem wehrend der Ehe hieraus erungenen und gewonnenen Zuwachs ihr billich der halbe Teil zustehe, hingegen sie aber auch bey etwaigen Unglücksfällen gleichwohl dem Mann hiervon haften muß.«⁷ Was der Frau mit in die Ehe gegeben wurde, das sogenannte »Eingebrachte«, fiel ebenfalls unter die Gütergemeinschaft, wenn die Frau es im Heiratsvertrag nicht als ihr vorbehaltenes Sondergut definieren ließ.

Anders als Männer erlangten Frauen durch Heirat und Ehe keine rechtliche Selbständigkeit. Der Ehemann allein war nicht nur in rechtlicher, sondern auch in gesellschaftspolitischer Hinsicht der Haushaltsvorstand. Der Ehemann von Ursula Sauerin benötigte keineswegs deren Zustimmung für seine neuen beruflichen Pläne, auch wenn er dabei ihr gemeinsames Gut aufs Spiel setzte.

Ursula Sauerin wollte sich der Entscheidungsgewalt ihres Ehemanns jedoch nicht unterwerfen und versuchte das Gericht von ihrem Standpunkt zu überzeugen

⁷ INGENDAHL, Gesa: Lebensbedingungen und -möglichkeiten von Witwen in der Reichsstadt Ravensburg. Eine Dokumentation der privat-, handwerks- und handelsrechtlichen Voraussetzungen in der Reichsstadt Ravensburg zwischen 1648 und 1802. Unveröff. Mskr., Stadtarchiv Ravensburg, 1995, S. 21.

gen. Da er vom Handeln nichts verstehe und die Waren zu billig verkaufe, malte sie ihre Zukunftsvisionen in düstersten Farben aus. Insbesondere äußerte sie sich besorgt um ihr mit in die Ehe gebrachtes Vermögen. Insgesamt sah Ursula Sauerin durch diese Entwicklung ihre »weiblichen Rechte« massiv gefährdet.

Mit »weiblichen Rechten« oder »weiblichen Freiheiten« wurde im frühneuzeitlichen Ravensburger Privatrecht der Schutz des ehedrücklichen Vermögens bezeichnet, den mithilfe Handwerkerfrauen im Falle eines Konkurses genossen.⁸ Nun änderte sich jedoch die vermögensrechtliche Stellung einer Ehefrau, wenn ihr Mann zusätzlich zum Handwerk ein freies Gewerbe ausübte oder seinen Lebensunterhalt sogar ausschließlich damit verdiente, dass er zu »Kram und Laden« anstatt in der Werkstatt saß. Da in der frühen Neuzeit die Mitarbeit, vielfach auch der eigenständige Beitrag einer Ehefrau zum gemeinsamen Auskommen üblich war, galten Frauen, die mit ihren Männern eine Gastwirtschaft, einen Kramladen oder auf verschiedenen Märkten Handel trieben, im Ravensburger Recht als »uxores mercatrices«, als selbständige Händlerinnen, die im Falle einer Verschuldung oder gar eines Konkurses mit ihrem Vermögen haftbar waren. Da sie bei der Eheschließung »eine Zeugmacherin«, also eine Handwerkerin sein wollte, verstieß Christoph Sauer in ihren Augen gegen ihre vertraglich vereinbarten Rechte als Ehefrau.

Die Klage der Ursula Sauerin fand bei den Eherichtern auch tatsächlich ein offenes Ohr, beschrieb sie doch einen Sachverhalt, den der städtische Magistrat keineswegs billigen konnte. Die Stadtoberkeit nahm die Aufsicht über jung verheiratete Paare und deren Haushaltsführung sehr ernst. Um sich über heiratswillige Eheleute zu informieren, beschloss der Ravensburger Rat 1681, dass Braut und Bräutigam persönlich »um den Hochzeitszettel anhalten«⁹ sollten, »damit ein ehrsammer Rat die Personen selbst sehen und sich erkundigen kann ob sie auch ihr Alter haben«¹⁰, und die Schwörordnung von 1760¹¹ verlangte, dass heiratswillige junge Leute »mit zwey wol angesessenen Bürger verbürgen, daß sie die ersten fünf Jahre ihrer Ehe weder einem Herren, noch ihren Armen-Häusern überlästig werden«.

Verschuldete oder mittellose Haushalte stellten ein zu hohes Risiko für eine Stadt wie Ravensburg dar, die im 17. und 18. Jahrhundert selbst mit wirtschaftlichen Problemen und Überschuldung zu kämpfen hatte. Die Vernachlässigung des erlernten Handwerks, das als kalkulierbar und solide galt, zugunsten eines freien Gewerbes oder gar einer risikoreichen Handelstätigkeit sah der Rat in diesem Zusammenhang nur ungern.

Streitigkeiten zwischen Eheleuten oder ein Prozess vor dem Ehegericht boten der Stadtoberkeit, vertreten durch das Ehegericht, die Möglichkeit Einblicke in das Finanzgebaren, die Haushaltsführung und die berufliche Entwicklung der Ehepartner zu erhalten. Bei der Gerichtsverhandlung von Ursula und Christoph Sauer nutzten die Eherichter diese Gelegenheit denn auch zu einer strengen

⁸ StadtARV Bü 1515 b. Ratsverordnung vom 7. Juli 1773.

⁹ Um heiraten zu dürfen war die Genehmigung des Rates notwendig.

¹⁰ StadtARV Bü 900 a. Verordnung vom 1. Aug. 1681.

¹¹ StadtARV. Bü 1048 a. Schwörordnung von ca. 1760.

Ermahnung und der Aufforderung an beide Eheleute, in Zukunft friedlich und vernünftig zu leben und zu wirtschaften.

Als Christoph Sauer daraufhin seiner Frau die Handreichung als Zeichen der Veröhnung verweigerte, strafte ihn das Gericht mit mindestens zwei Wochen bürgerlichem Gewahrsam, wo er zur »zur Vernunft kommen« sollte, und schickte Frau Sauerin nach Hause, damit sie sich »um alle anfallenden Geschäfte« kümmere.

Auch Männer klagten gegen ihre Frauen vor dem Ehegericht in finanziellen Angelegenheiten, etwa wegen Verschuldung, Verschwendung oder Unterschlagung. Daran lässt sich erkennen, in welchem Maße Frauen unabhängig von ihren Männern erwerbstätig waren und finanzielle Entscheidungen trafen.

David Hablitzel gab beispielsweise über seine Gattin Catharina Barbara Keckin zu Protokoll: »Ihre Hausgeschäfte bestehen darinnen, daß Sie kochen und mit den Kindern essen thut, arbeit thut sie zwar auch, nemlich Seiden winden [Seide aufwickeln] vor die Knopfmacher und Posamentierer, aber den Lohn behalt sie in ihrer Hand, ferner hat sie von zwei Kramern wie sie sagt, 5 fl 10× eingenommen, bey sich behalten und in ihres Bruders Haus gethan. Weil ich auch als Mann Rechnung von meiner Haushaltung tun soll und muß, so habe ich die Waren in einer verschlossenen Kammer versperrt.«¹²

Die Auseinandersetzung um Geld und Güter, Arbeit und Kompetenzen machen den größten Teil der Klagegründe aus, die in den Ravensburger Ehegerichtsprotokollen aktenkundig wurden. Vor allem in der Mittel- und Unterschicht stellten Knappheitswirtschaft und ständige Sorgen um die materiellen und finanziellen Ressourcen ein alltägliches Konfliktpotential dar. Die Bereitschaft, Geld und Güter als gemeinsames Eigentum zu betrachten und in eine gemeinsame Kasse zu wirtschaften, war nicht bei allen Ehepaaren vorhanden. Männer und Frauen verwehrten sich gegenseitig den Zugang zu ihrem Geld. War der Haushalt verschuldet, wurde die Verantwortung beim jeweils anderen Ehepartner gesucht. Die benachteiligende Rechtsstellung der Ehefrau und ihre Unterordnung unter den Ehemann verschärften diese Konflikte.

Wie die Eingaben vor dem Konsistorium belegen, machten hauptsächlich Ehefrauen von der Möglichkeit Gebrauch, ihr mit in die Ehe gebrachtes Vermögen zu schützen und den Gatten zu mehr Sparsamkeit und Arbeitsfleiß ermahnen zu lassen. Sie hatten damit durchaus Erfolg. Das Ehegericht ließ sich bei seinen Entscheidungen neben den eindeutigen juristischen Gesichtspunkten auch vom Interesse des Gemeinwohls leiten. Sah es dieses durch Misswirtschaft oder unternehmerische Waghalsigkeit gefährdet, drohten der Stadtfriede und das ökonomische Gleichgewicht darunter zu leiden, wies das Gericht den betreffenden Hausherrn in seine Schranken.

Feststehende Geschlechterrollen in der Ehe?

Es waren, wie gesagt, nicht nur Frauen, die ihre Vorstellungen von Arbeits- und Rollenverteilung in ihrer Ehe gerichtlich durchsetzen wollten. Erhard August

¹² Konsistorium, Bü 24, Klageschrift vom 22. Dez. 1763.

Knecht war gerade 14 Monate mit der Witwe Maria Magdalena Albrechtin verheiratet, als verschiedene Zwistigkeiten ihm Anlass zur Klage gaben.¹³

Knecht gab zu Protokoll, dass er bei der Heirat eingewilligt habe, mit seiner Frau zusammen die »Zuckerbäckerey« (Konditorei) zu betreiben, ein Handwerk, das sie von ihrem verstorbenen ersten Mann übernommen hatte. Er habe darin zwar »nicht wenige Wissenschaft«, da er selbst aber die Apothekerkunst erlernt hatte, wollte er sich nebenbei ein zweites Standbein aufbauen, nämlich im Materialgewerbe.¹⁴

Maria Magdalena Knechtin erwiderte in ihrer Aussage darauf mit den Worten: »ihr Ehegatt habe schon von Anbeginn ihres gemeinsamen Hausstandes sogleich die Zuckerbäckerey abschaffen und sich lediglich auf den Material-Cram legen wollen.«

Wie schon im Fall Sauer gab es also auch bei diesem Ehepaar Streit um die Ausübung des Handwerks. Beim Ehepaar Knecht gingen die Auseinandersetzungen jedoch anders aus.

August Knecht benötigte für seine Pläne zunächst Startkapital, da die Anschaffungskosten der benötigten Artikel hoch waren. Er bat seine Frau um finanzielle Unterstützung, diese reagierte aber wenig begeistert und verhielt sich dementsprechend unkooperativ: »Als er die ohnumgänglich nöthig gewesten Geldtvorschüsse von ihro haben wollen, selbige nicht nur diese zu verschaffen hartnäckiglich geweigert, sondern auch sogar noch an denjenigen Orthen, wo er jene zu erborgten ermüßiget würde, allerhand gehässiges Gezeug gegen ihn ausgestreut, somit den bisher habten Credit ziemlich geschwächet (...).«

Der Begriff *Credit* hatte in der bürgerlichen Öffentlichkeit der frühen Neuzeit eine allgemein bekannte Bedeutung: *Credit* hatte ein Mann, der nur aufgrund seiner moralischen Glaubwürdigkeit Geldkredite erhalten kann. Der Verlust des *Credit* konnte damals für einen Kaufmann ebenso negative Folgen haben wie der Verlust der Jungfräulichkeit für eine Frau.¹⁵

Verschiedene Gesichtspunkte weisen daraufhin, dass die Machtverteilung in der Ehe der Knechts zu Gunsten der Ehefrau ausfiel. Sie hatte zudem in der Stadt hinreichend Einfluss und Ansehen, um die Versuche ihres Ehemanns, sich ein »eigenes« Gewerbe aufzubauen, erfolgreich zu vereiteln.

Das Ehegericht setzte denn auch kein Vertrauen in August Knechts Geschäftsidee und verfügte, das Ehepaar solle beim Konditorhandwerk bleiben. Da Maria Magdalena hier über bessere Kenntnisse und längere Erfahrung verfügte, lag die Sicherung der gemeinsamen Existenz zum größeren Teil in ihren Händen.

Das Beispiel der Eheleute Knecht zeigt, wie fragil und differenziert die innereheleiche Rollenverteilung letztendlich sein konnte. Ein Mehr an Kompetenz und Professionalität der Ehefrau gegenüber dem Ehemann konnte die idealtypisch ange-

¹³ Dieses und die folgenden, nicht weiter gekennzeichneten Zitate sind entnommen aus: Konsistorium, Bü 21. Protokoll vom 4. Okt. 1764.

¹⁴ Materialist: ältere Berufsbezeichnung für Drogisten, Apotheker.

¹⁵ Dazu neuerdings: ALTHANS, Birgit: Der Klatsch, die Frauen und das Reden bei der Arbeit, Frankfurt/Main. 2001.

legten Rollen schnell durcheinander bringen, die Verteilung der Arbeit zwischen den Eheleuten und geschlechtsspezifische Zuordnungen ließen sich in Frage stellen.¹⁶ Was »herkömmlicherweise« oder »naturgemäß« Aufgaben von Frauen beziehungsweise Männern waren, entpuppte sich in solchen Streitigkeiten als Verhandlungssache und war von spezifischen äußeren Bedingungen wie sozialer Stellung, persönlicher Erfahrung und ökonomischen Voraussetzungen beeinflussbar.

Konfliktlösungen und Konsequenzen

Da von den Knechts keine weiteren Klagen mehr bekannt geworden sind, schien der Hausseggen nach diesem Gerichtsentscheid wieder einigermaßen gerade gerückt zu sein. In anderen Fällen traten Eheleute mehrmals vor das Gericht oder den Rat und die Auseinandersetzungen zogen sich über mehrere Jahre hin.

Die Konsequenz aus einem Gerichtsverfahren in güterrechtlichen Angelegenheiten oder bei erwiesener Zerüttung einer Beziehung infolge andauernden Streitereien war in etwa drei Viertel der Fälle eine Schlichtung, in nur einem Viertel der Fälle entschied das Gericht auf eine befristete Trennung von Tisch und Bett.¹⁷

Zeitlich befristete Trennungen von Tisch und Bett sprach das Ravensburger Ehegericht aus, wenn Schlichtungsversuche und Ermahnungen nicht fruchteten und um damit der weiteren Eskalation von Streitigkeiten vorzubeugen. Das Gericht gewährte Trennungen zwischen einem halben und zwei Jahren. Für den Zeitraum der Trennung bekam die Ehefrau eine geringfügige Unterhaltszahlung oder das eingebrachte Heiratsgut zu ihrer Verfügung zugesprochen.

Im Fall der eingangs zitierten Margaretha Kollöfflin, deren Klage große Ähnlichkeit mit der von Ursula Sauerin aufweist, versuchte das Ehegericht zunächst auch das Einvernehmen zwischen den Eheleuten wiederherzustellen. Kollöfflin setzte ihre Forderung nach einer Trennung von ihrem Mann anschließend aber vor dem Rat durch, der letztlich eindeutig Partei für die Klägerin ergriff.

Der städtische Magistrat nahm die Klage der Frau nicht nur ernst, sondern sah sich dazu veranlasst, über die Ermahnungen des Ehegerichts hinaus zu gehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen. Er ordnete eine zweijährige Trennung der Eheleute und Probezeit für Peter Kollöffel an.

Kollöffel musste während dieser Zeit aus dem gemeinsamen Haus ausziehen und seinem Handwerk bei einem Nachbarn nachgehen, während Margaretha Kollöfflin vermutlich im Haus wohnen blieb.

¹⁶ S. auch ROPER, Lyndal: *Das fromme Haus*. Frankfurt/Main. New York 1995. S. 153.

¹⁷ Ehescheidungen wurden in Ravensburg nur bei Ehebruch und böswilligem Verlassen ausgesprochen. Scheidungen bei Ehebruch erfolgten, wenn der betrogene Partner gerichtlich darum ersuchte. Verzieh dieser die Untreue, kam der Ehebrecher oder die Ehebrecherin meist mit einer Bußpredigt oder einer Geldstrafe davon, obwohl in der Zuchtordnung von 1546 mindestens eine Woche Haft für dieses Delikt vorgesehen war. Bei böswilligem Verlassen scheiderten Versöhnungsversuche daran, dass die davongelaufenen Ehepartner trotz mehrmaliger gerichtlicher Aufforderung nicht erschienen. Das Gericht sprach in diesen Fällen die Scheidung in Abwesenheit der zitierten Personen aus.

Der Rat ordnete nicht nur diese äußerst öffentlichkeitswirksame Sanktion an, darüber hinaus wurde Kollöffel auch noch eine empfindliche Strafe angedroht: »(...) solle er sein Weib aber in dieser Zeit beunruhigen oder andere Ausschweifungen sich zu Schulde kommen lassen, so solle die letzthin angedrohte Übergabe zum Militär unnachsichtlich bewerkstelliget werden.«¹⁸

Margaretha Kollöffel wollte sich während der Trennungszeit »wie bisher, mit ihrer Hände Arbeit die Nahrung zu verschaffen trachten.«¹⁹ Sie erhielt, wie in solchen Fällen üblich, ihr eingebrachtes Heiratsgut zur Verwaltung und Nutzung ausgehändigt, und darüber hinaus erteilte ihr das Gericht die Erlaubnis auch nach diesen zwei Jahren »das Geld an einem sicheren Ort verzinslich anzulegen, mit Wissen ihres Mannes und solange, bis sie überzeugt ist, es ihm anvertrauen zu können.«

Zusammenfassung und Ergebnisse

Die Prozesse vor dem Ravensburger Ehegericht im ausgehenden 18. Jahrhundert zeigen, dass Ehestreitigkeiten und eigenmächtige Trennungen von Eheleuten immer wieder Anlass zur Klage gaben.

Das Gericht entschied über Ehestreitigkeiten und Trennungsbegehren nach ökonomischen Gesichtspunkten und im Sinne des Allgemeinwohls. Für das Ravensburger Gericht ist keine Parteinahme für männliche Positionen und die Festigung männlicher Herrschaftsansprüche festzustellen.²⁰

Das Ravensburger Konsistorium versuchte als Instrument obrigkeitlicher Ordnungspolitik, seine Idealvorstellungen vom Ehestand im Bewusstsein der Stadtbevölkerung zu verankern. Die Schlichtung der Streitigkeiten und der Fortbestand der Ehe lagen im Interesse des Gerichts, das Ehepaar stand im Zentrum der richterlichen Ermahnungen.

Das Vorhandensein einer eigenen Gerichtsinstanz für den Bereich Ehe führte aber auch dazu, dass Rechte und Forderungen einklagbar und die Institution Ehe insgesamt verhandelbarer wurde.

In mehreren Fällen gaben die Eherichter den Anträgen der Parteien nach und entschieden auf ein- bis zweijährige Trennungen von Tisch und Bett.

18 Der Rat hatte zunächst noch strenger entschieden, er wollte Peter Kollöffel in »die Fremde weisen«. Durch Beibringung von acht Zeugen erreichte er die Abmilderung des Urteils. Konsistorium, Bü 21, Protokoll vom 13. Juni 1798. Es sind im Übrigen keine weiteren Streitigkeiten überliefert, in denen Klägerinnen oder Kläger den Bescheid des Ehegerichts vor dem Rat revidieren ließen. Der Fall Kollöffel scheint in dieser Hinsicht eine Ausnahme darzustellen. Die Rolle des Rats als übergeordnetes Rechtsprechungsorgan konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden, so dass bislang nicht beurteilt werden kann, inwiefern Ratsentscheidungen und Konsistoriumsentscheidungen differieren.

19 Dieses und die folgenden, nicht weiter gekennzeichneten Zitate sind entnommen aus: Konsistorium, Bü 21, Protokoll vom 13. Juni 1798.

20 In anderen Städten, so zum Beispiel in Göttingen kann ein eindeutiges Interesse von weltlicher und kirchlicher Seite an der Wahrung der eheherrlichen Macht der Männer festgestellt werden. Vgl. MÖHLE, Sylvia: Ehekonflikte und sozialer Wandel. Göttingen 1740–1840 (= Geschichte und Geschlechter 18), Frankfurt/Main. New York 1997, S. 193.

Diese Rechtsprechungspraxis verwundert, widersprachen doch in Trennung lebende Ehegatten ganz offensichtlich dem gesellschaftspolitischen Ideal, dass zu einem Eheherrn und Haushaltsvorstand die gehorsame Hausfrau, und zum Meister eine Meistersfrau gehörte. Angesichts andauernder und aufsehenerregender Streitigkeiten sahen sich die Eherichter jedoch zu diesem Kompromiss gezwungen, wenn auch zu dem Preis, das Prinzip des gemeinsam wirtschaftenden Ehepaares außer Kraft zu setzen.

Vor allem Frauen wurden durch eine Trennung von Tisch und Bett in eine paradox erscheinende Lage versetzt: Zwar verheiratet zu sein, aber dennoch ohne Mann zu leben und sich damit, ähnlich wie eine Witwe oder Ledige, in sittlicher und moralischer Hinsicht Verdächtigungen auszusetzen. Im Gegensatz zu ihren Männern, die meist weiterhin im Handwerk tätig blieben, mussten sie sich eine neue Einnahmequelle erschließen.

Für Handwerksmeister wie Peter Kollöffel erschwerte es nicht nur die Arbeit ohne Hausfrau und Gehilfin auskommen zu müssen, sondern kränkte auch sein Ehrgefühl: *»Zwei Jahre lang habe er von seinem Weibe abgeschieden seine Profession treiben und während dieser Zeit Beweise eines unverrückten Wohlverhaltens ablegen sollen. Wohlloblicher Magistrat kann die schwere dieser Straffe leicht ermessen, wenn wohl derselbe nur ein und anderen Umstand zu erwägen belieben will. Er habe Kunden verloren, weil er die Arbeit nicht rechtzeitig fertigen können und habe im Hauswesen keinen Gesell anstellen und verpflegen können (...). Darunter leide der Verdienst, da nicht Jedermann von der Haltlosigkeit der ehrenrührerischen Anklagen überzeugt werden kann und mancher zurückweicht, weil er nicht gern mit einem Manne zu thun haben mag, der von seinem eigenen Weibe als ein Verschwender und Taugenichts verrufen worden ist (...). Außerdem leide er unter Mißmuth, Unbilligkeit und Kränkungen, so daß sich kein vernünftiger Mann wundern müsse, wenn so ein verloßner und von seinen Eigenen geschänderter Mann der sein Gewerbe mit nichts anfangen müßte, in 2 langen Probejahren an Seele und Herzen zu Grunde ginge.«*

Frauen waren notgedrungen flexibler in ihren Erwerbsmöglichkeiten, wechselten doch ihre Tätigkeiten im Lebenslauf ohnehin häufig: Als Tochter, als Ehefrau, als Witwe, in einer zweiten oder dritten Ehe mussten sie möglicherweise auf immer wieder neue Arbeitsbedingungen reagieren. Vielleicht konnten Frauen daher besser mit der Situation einer Trennung umgehen. Von Margaretha Kollöfflin wissen wir, dass sie über eigene Erwerbsmöglichkeiten verfügte und sich ihr Auskommen unabhängig von ihrem Mann sichern konnte. Auch die Gesamtbetrachtung der Eheprozesse lässt den Schluss zu, dass wirtschaftliche Zwänge Frauen nicht dazu veranlassten, ein unerträglich gewordenes Zusammenleben fortzusetzen. Sie waren vielmehr eher als Männer bereit, vor Gericht eine Trennung zu erstreiten.

Das Ravensburger Konsistorium wich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in einigen Fällen jedoch von seinem Grundsatz ab und verlängerte Trennungen von Tisch und Bett auf unbestimmte Zeit, sodass damit faktisch eine endgültige Trennung der Ehe ausgesprochen wurde.

Die uneinheitliche und letztlich inkonsequente Handhabung der Trennung von Tisch und Bett zeigt der weitere Verlauf der Sauerischen Ehe: Kurz nach

Christoph Sauers Entlassung aus dem bürgerlichen Gewahrsam verließ Ursula Sauerin ihren Mann endgültig und zog wieder zu ihrem Vater. Diese Trennung wurde vom Gericht scheinbar stillschweigend hingenommen und schließlich sieben Jahre später, 1792, aufgrund »unüberwindlicher gegenseitiger Abneigung« geschieden.

Ein Präzedenzfall scheint dieses bemerkenswerte Gerichtsurteil aber nicht gewesen zu sein, in den folgenden zehn Jahren ist kein vergleichbares Urteil mehr überliefert. Die Rechtssprechungspraxis der Ravensburger Eherichter blieb jedoch nicht ohne Wirkung auf andere Ehefrauen.

Margaretha Kollöfflin weigerte sich 1798 nach Ablauf der zweijährigen Trennungszeit zunächst vehement, die eheliche Lebensgemeinschaft mit Peter Kollöffel wieder aufzunehmen. Als Begründung fügte sie unter anderem hinzu: »Dann bin ich die einzige, die nicht bei ihrem Manne wohnt. Ich hoffe ein wohllöbl. Konsistorium werde mir wie anderen das gleiche Recht wiederfahren lassen.«

Die Konflikte um Arbeit und Auskommen, sowie die Entscheidungen für eine zeitweilige oder dauerhafte Trennung zeigen, dass die eheliche Lebenspraxis mit dem schematischen Modell vom Ehe- und Arbeitspaar nicht ausreichend beschrieben werden kann. Sie offenbaren vielmehr Brüche im Lebenslauf von Ehepaaren und eine vielschichtige und flexible Ausformung von Ehebeziehungen und Arbeitsrollen. Sie zeigen auch, dass die Ehe nicht unter jeder Bedingung die idealste und auch nicht die einzige Lebens- und Arbeitsform für Frauen und Männer in der frühen Neuzeit war.

Die Auswertung der Ravensburger Ehegerichtsakten lässt zunächst nur ausschnitthaft eine soziale Praxis erahnen, in der Männer und Frauen nicht nur als Ehepaar vorkommen, sondern auch als getrennt lebende und wirtschaftende Einzelpersonen. Es wäre sicherlich aufschlussreich, mehr über die Lebens- und Arbeitsweise getrennter Ehepaare und alleinstehender Frauen und Männer in Erfahrung zu bringen, handelt es sich dabei doch um eine Lebensweise, die sowohl zünftischen als auch obrigkeitlichen und kirchlichen Idealen widersprach. Damit ließen sich generelle Handlungsspielräume und »alternative« Lebensformen von Männern und Frauen innerhalb gesellschaftlicher Normen aufdecken.